

Beschluss

AZ: BSchK/015/2019/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

der Beschwerdeführer und Antragsgegner

gegen

den Beschwerdegegner und Antragsteller

wegen Widerspruch gegen Parteieintritt

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 15. Dezember 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 28. Februar 2019 zum AZ 2019-01 wird zurückgewiesen. Der Antragsteller wird einem Kreisverband zugeordnet.

Begründung:

I. Tatbestand

Der Antragsteller stellte zu einem der Verfahrensakte nicht zu entnehmenden Zeitpunkt den Antrag auf Eintritt in die Partei DIE LINKE. Mit an ihn gerichtetem Schreiben vom 16. November 2018 wurde er seitens der Bundesgeschäftsstelle, Bereich Kampagnen und Mitgliederentwicklung, als Mitglied der Partei begrüßt. Ihm wurde mitgeteilt, dass sein Eintritt seinem Kreisverband und dem Landesverband zur Kenntnis gegeben wurde. Er könne auch selbst in Kontakt mit seinem Kreisverband treten.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2018 informierte ihn der Landesverband, Bereich Mitgliederbetreuung, darüber, dass gegen seinen Eintritt „form- und fristgerecht Einspruch gemäß § 2 Abs. 3 Bundessatzung eingelegt (wurde)“. Angaben, wer mit welcher Begründung Einspruch eingelegt hat, enthielt das Schreiben nicht.

Ein Schreiben des Antragsgegners, des nach § 2 Abs. 6 Bundessatzung zuständigen Kreisverbandes, mit dem genannten Einspruch ist in der Verfahrensakte der Landesschiedskommission nicht enthalten. Einem anderen Schreiben der Landesschiedskommission ist zu entnehmen, dass der Einspruch am 22. November, datiert auf den 19. November 2018, eingegangen sein soll. Dieses Schreiben wurde im Beschwerdeverfahren vorgelegt. Aus dem Schreiben geht hervor, dass der Antragsteller früher Mitglied der Partei gewesen war. Seine damalige Mitgliedschaft sei „von Destruktion, Anzeigen und Gewalt geprägt“ gewesen. Sein Verhalten sei immer darauf ausgelegt gewesen, der Kreispartei größtmöglichen, öffentlichen Schaden zuzufügen. Eine Substantiierung der Vorwürfe enthielt das Schreiben nicht.

Am 30. Dezember 2018 ging der Schiedsantrag des Antragstellers, datiert auf den 19. Dezember 2018, bei der Landesschiedskommission ein. Dort erklärte er u.a.: „...dass ich die in § 2 Bundessatzung festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb der Parteimitgliedschaft erfülle, mich uneingeschränkt zu den programmatischen Grundsätzen der Partei DIE LINKE bekenne, die Bundessatzung anerkenne und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehöre. Als seit Jahrzehnten bekennender Sozialist möchte ich in meinem inzwischen fortgeschrittenen Lebensalter gemeinsam mit meinen persönlichen Freund*innen unter den Parteimitgliedern des benachbarten Kreisverbandes solidarisch die Aktivitäten und Ziele der Partei DIE LINKE als engagiertes Mitglied offensiv vertreten“.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2019 wurde der Antragsgegner aufgefordert, zum Schiedsantrag des Antragstellers Stellung zu nehmen. Als Frist wurde der 17. Februar 2019 ablaufend gesetzt. Eine Stellungnahme erfolgte nicht.

Mit dem angegriffenen Beschluss vom 28. Februar 2019 gab die Landesschiedskommission dem Schiedsantrag statt und wies den Einspruch des Antragsgegners gegen den Eintrittsantrag des Antragsteller zurück.

Mit Schreiben vom 2. März 2019, eingegangen am 12. März 2019, legte der Antragsgegner Beschwerde gegen den vorgenannten Beschluss der Landesschiedskommission ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Antragsteller habe es sich zum Ziel gemacht, den Kreisvorsitzenden und die stellvertretende Kreisvorsitzende mit allen Mittel zu bekämpfen und er habe den „am Boden liegenden Kreisvorsitzenden öffentlich vor Zeugen, gerichtsfest (!), so stark in den Brustkorb (getreten), dass dieser ins Krankenhaus eingeliefert werden musste.“

Im Beschwerdeverfahren wurden seitens des Antragsgegners Kopien von Postings vorgelegt, die nicht datiert waren und den Bezug der Postings nicht erkennen ließen, jeweils mit dem Namen des Antragstellers versehen. Des Weiteren wurden einzelne Presseartikel aus den Jahren 2011-2013 beigelegt, Leserbriefe des Antragstellers, die sich kritisch mit den beiden vom Antragsgegner genannten Mitgliedern des Kreisvorstandes des Antragsgegners auseinandersetzen.

Der Antragsteller bestritt, die vorgelegten Postings versendet zu haben. Er legte das Protokoll, den Vergleich und die Kostenentscheidung eines Gerichtsverfahrens vor dem Amtsgericht zum GZ 32 C 184/12 vor, aus denen hervorgeht, dass der Vorwurf des Antragsgegners zur behaupteten Tätlichkeit des Antragstellers nach Zeugeneinvernahme nicht belegt und die Klage des Verletzten gegen ihn (aber nicht gegen den Täter der Tätlichkeiten) zurückgenommen wurde. Eine Stellungnahme des Antragsgegners erfolgte hierauf nicht.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2019 legte der Antragsteller eine Erklärung des Kreisvorsitzenden und des Kreisschatzmeisters des Kreisverbandes vor, in der es u. a. heißt: „...der Beschwerdeführer ist vielen langjährigen Mitgliedern seit Jahren als kämpferischer Sozialist gut bekannt, der sich vor Ort stets in einer ausgesprochen positiven und glaubhaften Weise in die Politik...einzubringen versteht. Schon deshalb aber auch als aufgeklärter sozial und humanistisch denkender Mensch war er uns von Anfang an herzlich willkommen. Er soll und kann sich bei uns in der politischen Arbeit sehr gut und solidarisch aufgehoben fühlen.“

Der Antragsgegner erwiderte hierauf, das „mehrere einstimmige Kreisvorstandsbeschlüsse eine politisch höhere Güte haben, als Unterschriften uns Unbekannter aus einem Kreisverband, der erst seit kurzem existiert.“ Der Antragsgegner kündigte an, bei Aufnahme des Antragstellers in die Partei ein Parteiausschlussverfahren einzuleiten.

Ergänzend wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien verwiesen.

II. Gründe

1.

Die frist- und formgemäß eingelegte Beschwerde ist unbegründet.

2.

Nach dem Parteiengesetz sind die Parteien frei in ihrer Aufnahme. In § 10 (1) 1 PartG heißt es: „Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern.“ § 10 (1) 2 PartG enthält eine zusätzliche Konkretisierung dieser Bestimmungen, die die zuständigen Organe explizit von einer Begründung der Ablehnung eines Aufnahmeantrages befreit.

Zusätzlich zur rechtlichen Darstellung ist allerdings eine inhaltliche und konkret an der Person des Bewerbers orientierte Begründung der Ablehnung aus verfassungsrechtlichen Gründen in einem schiedsgerichtlichen Verfahren zwingend notwendig, um der Tragweite der Entscheidung für den Bewerber und die Partei DIE LINKE gerecht zu werden.

3.

Jedes zukünftige Mitglied muss sich mit dem Eintritt in DIE LINKE zu den programmatischen Grundsätzen der Partei und zur Einhaltung der Bundessatzung bekennen. Dieses Bekenntnis liegt hier unstrittig seitens des Antragstellers vor.

4.

a)

Während im Falle eines Parteiausschlusses nach Bundessatzung und § 10 (4) PartG der Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und das Zufügen schweren Schadens für die Partei gleichberechtigte notwendig zu erfüllende Bedingungen sind und nur möglicher zu erwartender Schaden nicht hinreichend ist, kann für die Ablehnung eines Beitrittsgesuchs auch die Prognose zukünftigen Handelns und Verhaltens des Beitragskandidaten als Entscheidungsgrund für einen Einspruch gegen den Beitritt und damit letztlich für die Ablehnung der Mitgliedschaft herangezogen werden.

b)

Die vom Antragsgegner aufgeführten Gründe erfüllen jedoch die hierfür notwendigen Kriterien nicht. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass die Ablehnung des Aufnahmeantrags nicht aufgrund der politischen Einstellung des Antragstellers und/oder auf einer Prognose seines zukünftigen politischen Wirkens beruht, sondern auf den persönlichen Differenzen zwischen dem Antragsteller und dem den Einspruch unterzeichnenden Vertreter des Antragsgegners. Hieran ändert auch die dargelegte (allerdings nicht untersetzte) Einstimmigkeit der entsprechenden Beschlüsse des Antragsgegners nichts. Die fehlende Auseinandersetzung mit den Erklärungen des Kreisvorsitzenden wie auch

die diffamierende und durch das damalige Gerichtsverfahren widerlegte Darstellung des Antragstellers als gewalttätigen Menschen belegt zusätzlich diese Motivation.

Allerdings verkennt die Bundesschiedskommission nicht, dass auch der Antragsteller Ressentiments gegen den Kreisvorsitzenden des Antragsgegners hegt. Insoweit wäre es der Sache der Partei nicht dienlich, es bei der Einordnung des Antragstellers in den Kreisverband des Antragsgegners gem. § 2 Abs. 6 Bundessatzung zu belassen. Da der andere Kreisverband sich bereit erklärt hat, mit dem Antragsteller dauerhaft zusammenzuarbeiten und Einwände des Antragstellers hierzu nicht vorliegen, war der Antragsteller abweichend von der vorgenannten Regelung in der Bundessatzung diesem Kreisverband zuzuordnen.

Die Entscheidung erging einstimmig.